

A7 Satzungsänderungsantrag: Kleine Änderungen der Satzung

Antragsteller*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1.3.3.1. Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft **im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene.**

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

2.1.1. Satzung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der

Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
- die Diözesankonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Diözesanleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von ihnen entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen Delegationen auf der Konferenz.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.

Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort automatisch die Mustersatzung.

3.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - Die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
 - gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
 - den Bundesbeitrag
 - zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der Kommissionen und des Wahlausschusses
- Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Wahl
 - Der Bundesleitung
 - von fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - von fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, ^{>>||aus vier||<<}**die alle aus unterschiedlichen** Diözesanverbänden **kommen**, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V
 - der Mitglieder des Wahlausschusses
 - der Kommissionsmitglieder
 - der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. Bleibt eine Stelle vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und gibt es keine gewählten Nachrücker*innen, die die Aufgabe übernehmen können, delegiert der Bundesrat nach
 - einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates

Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben

- Wahl von Sachausschussmitgliedern

Begründung

Dem Satzungsausschuss sind mehrere kleinere notwendige Änderungen im Laufe des Jahres aufgefallen, die wir im Rahmen dieses Antrags gesammelt ändern möchten.

Untenstehend findet ihr ein PDF mit einer kommentierten Synopse des Antrags. Achtung: Die Synopse stellt die ursprünglich eingereichte Antragsversion dar und nicht zwingend die aktuelle. Diese findet ihr immer oben in Antragsgrün.

Anhang [PDF]

Antrag 7: **Satzungsänderungsantrag
Kleine Änderungen der Satzung**
Antragsteller*in: **Satzungsausschuss, Bundesleitung**
ANTRAGSGEGENSTAND:

- 5 *Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

1.3.3.1. Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene. Ihre Aufgaben sind insbesondere: • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG • Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden • Verantwortung für die Finanzen • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband • Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen	Kommentar: Gleiche Formulierung wie auf Bezirks- und Diözesanebene
2.1.1 Satzung des Diözesanverbands Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung. Diese Satzung muss enthalten: • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde • die Mitgliedschaft im Bundesverband	

• die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene • die Diözesankonferenz ○ Aufgaben ○ Zusammensetzung ○ Einberufung und Ablauf • den Diözesanausschuss ○ Aufgaben ○ Zusammensetzung ○ Einberufung und Ablauf • die Diözesanleitung ○ Aufgaben ○ Zusammensetzung Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von ihnen entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen Delegationen auf der Konferenz. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich. Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort automatisch die Mustersatzung.	Es gab Anfragen an den BSA, ob das Modell der Nicht-Stimmberechtigung bei Nicht-Beitragszahlung auch für die Diözesanebene umgesetzt werden kann. Mit dem Vorschlag wollen wir die Möglichkeit dafür schaffen, aber keine konkrete Regelung einführen, da die Diözesanverbände sehr unterschiedlich strukturiert sind. Mit dem Vorschlag können ebenfalls Regelungen für die Bezirksebene eingeführt werden, wenn gewünscht.
3.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten: • Beschlussfassung über ○ Die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz ○ gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte ○ den Bundesbeitrag	

○ zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. ○ einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes • Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der Kommissionen und des Wahlausschusses • Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben • Wahl ○ Der Bundesleitung ○ von fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. ○ von fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, aus vier die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. ○ der Mitglieder des Wahlausschusses ○ der Kommissionsmitglieder ○ der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. Bleibt eine Stelle vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und gibt es keine gewählten Nachrücker*innen, die die Aufgabe übernehmen können, delegiert der Bundesrat nach ○ einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist • Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben: • Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben • Wahl von Sachausschussmitgliedern	Wurde bei der Änderung zur Parität nicht angepasst
--	---

Begründung:

Dem Satzungsausschuss sind mehrere kleinere notwendige Änderungen im Laufe des Jahres aufgefallen, die wir im Rahmen dieses Antrags gesammelt ändern möchten.